



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anschließend an die Landtagsdebatten zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021), die einen Schwerpunkt bei der weiteren Ausgestaltung der Ferienbetreuung innerhalb von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangeboten setzt, frage ich die Staatsregierung, welche Weiterbildungsangebote (seitens des Freistaates oder Drittanbietern) werden für Fachkräfte und weitere Personen, die rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote für Grundschul Kinder anbieten, im Bereich Inklusion bereitgestellt (bitte aufschlüsseln nach Trägern und Schuljahren 2024/2025, 2025/2026, 2026/2027 und auch auf die Refinanzierung bei den Trägern der Ferienangebote eingehen), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass festgestellte Förderbedarfe wie Schulbegleitung, Betreuung durch den mobilen sonderpädagogischen Dienst, Therapie und/oder weitere Assistenz auch im schulischen Ganztags (bitte auf alle Formen des sogenannten „Werkzeugkastens“ eingehen) und der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung erfüllt und finanziert werden, und wie stellt die Staatsregierung die Finanzierung von Barrierearmut in Räumen und Geländen der Angebote der Ganztagsbildungs- und -betreuung sowie der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Inklusion und Barrierefreiheit in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Unterstützung der sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind wichtige Ziele der Bayerischen Staatsregierung. Die Inklusion als Querschnittsthema und damit auch die Weiterentwicklung der Bildungsorte zu inklusiven Einrichtungen findet sich auch in den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL). Diese sind ein gemeinsamer und verbindlicher Orientierungsrahmen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Grund- und Förderschulen. Sie definieren ein gemeinsames Bildungsverständnis, entwickeln eine gemeinsame Sprache für eine kooperative und anschlussfähige Bildungspraxis und ermöglichen dadurch Kontinuität im Bildungsverlauf.

Art. 12 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes enthält einen

Auftrag zur inklusiven pädagogischen Arbeit. Für den Hort als rechtsanspruchserfüllendes Ferienangebot hat das StMAS gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) seit Juli 2022 ein digitales Informations- und Beratungsangebot („Raum für Inklusion“) mit konkreten Informationen etwa zur barrierefreien Gestaltung von Räumen sowie geeigneten Materialien zur Alltagsgestaltung in den Bereichen Motorik, Sehen, Hören, Kommunikation, Verhalten und Kognition ins Leben gerufen. Das Programm soll weiter ausgebaut und v. a. die digitalen Fortbildungsangebote zum Themenbereich Inklusion sollen (ggf. unter Einbindung des Kita Hub) durch die Erarbeitung von MOOCs (Massiv Open Online Courses; selbständiges Lernen in zeit- und ortsunabhängigen Kursen) oder ähnlichen Formaten erweitert werden. Daneben bestehen kostenlose Beratungs- und Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal¹. Weitere Fortbildungsangebote, z.B. zum Thema Inklusion, für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen können über die Fortbildungsdatenbank des IFP gesucht werden². Gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEUG ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen, gemäß Art. 30b BayEUG ist die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Dabei ist Schule ganzheitlich zu sehen und nicht strikt zwischen Vormittag und Nachmittag zu unterscheiden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich ebenso die jeweiligen schulischen Ganztagsangebote (Offene Ganztagschule und Gebundene Ganztagschule), die schulische Veranstaltungen sind und auf Antrag des Schulaufwandsträgers an Grundschulen und Förderschulen eingerichtet werden können, sowie die Angebote der Mittagsbetreuung (MiB), die trügereigene Veranstaltungen sind, besuchen. Wenn ein Kind eine (drohende) körperliche oder geistige Behinderung hat und wesentlich in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist, kann ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen. Diese kann als Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) erbracht werden, wenn das Ganztagskonzept im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule steht. Andernfalls wird die Assistenz als Leistung zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) erbracht. Die Bezirke haben im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes Leistungsangebot zu Verfügung steht, und sind Kostenträger für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (eigener Wirkungskreis). Für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) liegt die Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung für Therapiemaßnahmen liegt in der Regel bei den zuständigen Krankenkassen. Die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (in Form von Diagnostik, Förderung und Beratung) erfolgt auf Basis von Art. 21 BayEUG auch mit Blick auf ganztägige schulischen Bildungs- und Betreuungsangebote.

Im Hinblick auf die Barrierearmut ist für Ganztagsangebote unter Schulaufsicht, die grundsätzlich in schulischen Räumlichkeiten stattfinden, auf die Bestimmung des Art. 48 Abs. 2 BayBO zum barrierefreien Bauen hinzuweisen. Die Verantwortung für die Bereitstellung geeigneter Schulräumlichkeiten tragen die kommunalen Schulaufwandsträger, vgl. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.

Sachaufwandsträger für Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls die Kommunen. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung einer angemessenen baulichen Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung sowie der Barrierefreiheit. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Zuweisungen nach Art. 10 des BayFAG. In diesem

¹ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=99>

² https://www.ifp.bayern/de/veranstaltungen/fortbildungen/?page_e68=2

Rahmen sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zuweisungsfähig. Um kleinere Maßnahmen, wie den Einbau eines Treppenlifts oder behindertengerechten Aufzugs, fördern zu können, hat die Bayerische Staatsregierung die Untergrenze für eine Förderung (die sogenannte Bagatellgrenze) für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von 100 000 Euro auf 25 000 Euro gesenkt.